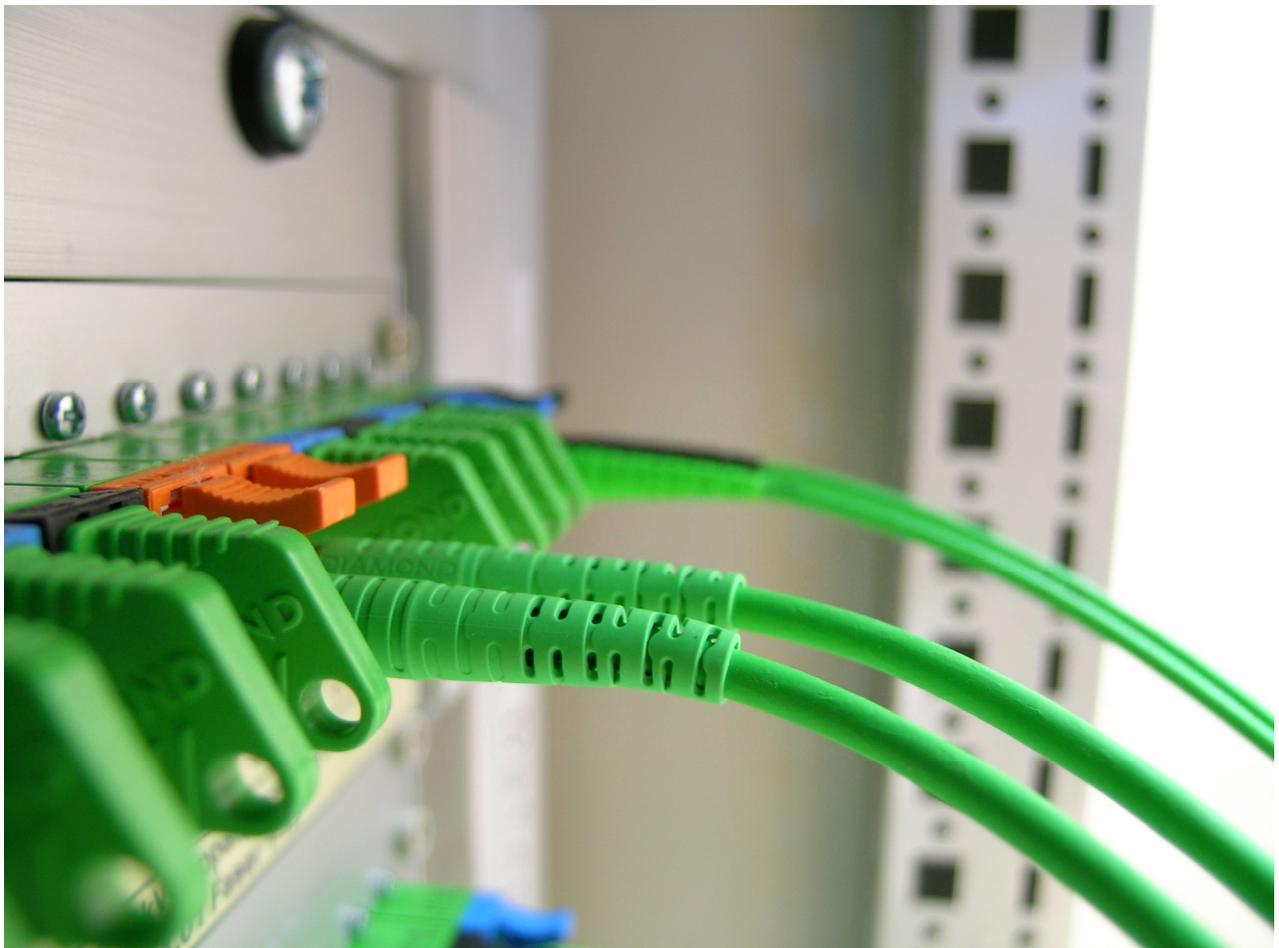


Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Für Verträge über die Benützung von Kommunikationsanlagen und Kommunikationsverbindungen



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gegenstand	3
2. Leistungserbringung der Steiner Energie AG	3
3. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners	3
4. Abnahme der Kommunikationsanlagen	3
5. Inbetriebnahme	3
6. Ordentliche Unterhalts-, Reparatur- und Änderungsarbeiten	4
7. Umbauten / Erweiterungen / Wiederherstellung	4
8. Umbau und Verlegung einer Kommunikationsverbindung	4
9. Komponente des Vertragspartners	4
10. Störungen und Störungsbehebung	4
11. Gesetzliche Überwachungsmaßnahmen	5
12. Zutritt	5
13. Sorgfaltspflicht	5
14. Versicherung	6
15. Zahlung	6
16. Haftung der Steiner Energie AG	6
17. Dauer des Vertrages	7
18. Vorzeitige Beendigung	7
19. Rückgabe der Installation und Abnahme	7
20. Exklusivität	8
21. Eigentum	8
22. Übertragung	8
23. Unter- / Weitervermietung	8
24. Geheimhaltung	8
25. Schriftform	8
26. Teilnichtigkeit	9
27. Aussergewöhnliche Umstände	9
28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Steiner Energie AG und dem Kunden, nachfolgend Vertragspartner genannt. Sie sind integrierter Bestandteil eines zwischen dem Vertragspartner und der Steiner Energie AG abgeschlossenen Vertrages und gelten auch ohne speziellen Hinweis. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten als wegbedungen. Im Falle eines Widerspruches zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB vor.

Steiner Energie AG ist berechtigt, die vorliegenden AGB anzupassen, sofern die Interessen des Kunden angemessen gewahrt bleiben. Die angepassten AGB werden mit ihrer Publikation wirksam, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt der Kunde Widerspruch, entscheiden die Parteien im gemeinsamen Gespräch, ob und in welchem Umfang die bestehenden AGB weitergelten sollen. Davon vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AGB sind die Miete von Kommunikationsverbindungen und -anlagen der Steiner Energie AG durch den Vertragspartner.

2. Leistungserbringung der Steiner Energie AG

Die Steiner Energie AG erbringt die im Vertrag vereinbarte Leistung gemäss dem aktuellen Stand der Technik. Die Steiner Energie AG untersteht in keiner Weise einem Weisungsrecht des Vertragspartners. Insbesondere ist die Steiner Energie AG frei in der Wahl ihrer allfälligen Partner für die Erbringung der vereinbarten Leistung. Im Rahmen der Vereinbarung ist die Steiner Energie AG zudem frei in der Art der Herstellung der vereinbarten Kommunikationsverbindung für den Vertragspartner.

3. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat die Steiner Energie AG über bereits bestehende technische oder sonstige Einrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasversorgungseinrichtungen) zu orientieren, die bei der Installation und für den Betrieb der Kommunikationsverbindungen und -anlagen berücksichtigt werden müssen bzw. die allenfalls beschädigt werden könnten. Der Vertragspartner hat der Steiner Energie AG alle Informationen zu geben, die benötigt werden, um die Dienste erbringen zu können. Er hat sicherzustellen, dass sämtliche behördlichen Bewilligungen vorliegen, die für die von der Steiner Energie AG zu erbringenden Leistungen notwendig sind. Das Einholen der für den Betrieb notwendigen Bewilligungen (Genehmigungen, Lizenzen, Konzessionen, Vollmacht etc.) ist Sache des Vertragspartners.

Die Steiner Energie AG stellt dem Vertragspartner sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die für das Bewilligungsverfahren nötig sind. Der dafür notwendige Aufwand kann von der Steiner Energie AG in Rechnung gestellt werden.

4. Abnahme der Kommunikationsanlagen

Die Abnahme der von der Steiner Energie AG bereitgestellten Installationen erfolgt nach Aufschaltung gemäss den Prüfvorschriften der Steiner Energie AG. Es kann ein gegenseitiges Abnahmeprotokoll erstellt werden. Der Vertragspartner bescheinigt der Steiner Energie AG durch seine Unterschrift die Akzeptanz der in den entsprechenden Verträgen umschriebenen Dienstleistungen. Als abgenommen gilt eine Kommunikationsverbindung oder -anlage zudem, wenn sie 30 Tage in Betrieb ist, die Abnahme aus Gründen nicht stattfinden kann, welche der Vertragspartner zu verantworten hat oder der Vertragspartner auf eine Abnahme verzichtet.

5. Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird zwischen dem Vertragspartner und der Steiner Energie AG festgelegt und im Vertrag erwähnt bzw. separat vereinbart. Kann die Inbetriebnahme aus

Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, erst nach dem im Vertrag festgehaltenen Datum erfolgen, beginnt die Zahlungspflicht trotzdem an dem im Vertrag festgelegten Tag.

6. Ordentliche Unterhalts-, Reparatur- und Änderungsarbeiten

Ordentlicher Unterhalt, Reparatur und Ersatz der vereinbarten Objekte sind Sache der Steiner Energie AG und mangels anderer Abrede in der vereinbarten Entschädigung enthalten. Unter ordentlichem Unterhalt werden insbesondere Malerarbeiten, Inspektionen, periodische Sichtkontrollen, Kontrollmessungen, Reinigungsarbeiten und Ausholzen verstanden.

Ausserordentlicher Unterhalt wird nach Aufwand verrechnet.

Die Steiner Energie AG behält sich das Recht vor, bei notwendigen Unterhalts-, Reparatur- oder Änderungsarbeiten die Leitungen oder den Betrieb von Kommunikationsanlagen kurzzeitig zu unterbrechen. Sie hat dabei auf die Interessen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen und ihn vorgängig über die Beeinträchtigung des Betriebes zu unterrichten, damit sich beide Parteien gemeinsam über das Vorgehen einigen können. Der Steiner Energie AG entsteht dadurch keine Ersatzpflicht.

7. Umbauten / Erweiterungen / Wiederherstellung

Die Steiner Energie AG ist jederzeit berechtigt, ihre Anlagen nach eigenem Ermessen abzuändern bzw. zu ersetzen.

Vom Vertragspartner benötigte bauliche Massnahmen werden in einem Kostenvoranschlag von der Steiner Energie AG offeriert. Die Realisierung erfolgt nur aufgrund von schriftlichen Aufträgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Umbau oder Erweiterungen durch den Vertragspartner sind nur zulässig, wenn diese nicht allfällige Ausbauprojekte der Steiner Energie AG tangieren. Die Steiner Energie AG kann bauliche Massnahmen ablehnen, sofern sie den übrigen Geschäftsgang beeinträchtigen.

Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Vertragspartner nach Rücksprache mit der Steiner Energie AG den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen bzw. auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

8. Umbau und Verlegung einer Kommunikationsverbindung

Ist aus Gründen, welche die Steiner Energie AG nicht zu vertreten hat, der Umbau oder die Verlegung der Kommunikationsverbindung erforderlich, so trägt der Vertragspartner die entsprechenden Kosten. Falls für die Steiner Energie AG Mehrkosten entstehen, hat sie das Recht, den Mietzins entsprechend anzupassen oder durch eine anteilmässige Einmalzahlung abgelten zu lassen.

9. Komponente des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist für die von ihm eingesetzten Komponenten verantwortlich. Er verpflichtet sich auf eigene Kosten, nur gesetzeskonforme und zugelassene Geräte zu installieren, welche auf den Übertragungsweg abgestimmt sind. Die Endgeräte müssen dem aktuellen Stand der Technik und den Weisungen des Netzanbieters entsprechen.

Der Vertragspartner hat jegliche Beschädigung oder Störung der Kommunikationsverbindung bzw. der Stromleitung durch seine Komponenten zu vermeiden. Sind physikalische Zerstörungen oder eine vorzeitige Alterung der Leitung auf den Einsatz der Geräte des Vertragspartners zurückzuführen, so hat der Vertragspartner dies der Steiner Energie AG sofort zu melden. Die Schadensbehebung erfolgt durch die Steiner Energie AG und wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

10. Störungen und Störungsbehebung

Die Steiner Energie AG kann keine Gewähr für die ununterbrochene und jederzeit störungsfreie Erbringung der Dienstleistung übernehmen. Dabei gelten angekündigte Unterbrechungen auf-

grund von Wartungs- oder Unterhaltsarbeiten durch die Steiner Energie AG bzw. ihren Vertretern nicht als Störung.

Sollten die Komponenten des Vertragspartners Anlagen der Steiner Energie AG oder Dritten beeinträchtigen, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Störung so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Mitteilung der Steiner Energie AG zu beheben. Ist eine definitive Behebung der Störung innert oben genannter Frist nicht möglich, hat der Vertragspartner die betreffenden Geräte umgehend und entschädigungslos zu beseitigen und durch störungsfreie Kommunikationsgeräte zu ersetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so räumt er der Steiner Energie AG das Recht ein, dies auf seine Kosten für ihn zu erledigen (Recht zur Ersatzvornahme). Bei Störungen, die auf Anlagen oder Ausrüstungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, lehnt die Steiner Energie AG jegliche Haftung, wie z.B. Pönalenzahlungen, ab.

Können im Vertrag zugesicherte Verfügbarkeitswerte oder andere Qualitätselemente wegen Mängeln der Kommunikationsverbindung oder -anlage nicht eingehalten werden, muss der Vertragspartner den Mangel sofort nach Entdeckung schriftlich rügen, wobei der Vertragspartner zuerst verpflichtet ist, festzustellen, ob der Fehler durch ihm gehörende und von ihm unterhaltene Komponenten verursacht wurde.

Die Steiner Energie AG verpflichtet sich, alles Zumutbare zu unternehmen, um einen Mangel so rasch als möglich zu beheben.

Kann der Mangel nicht innert angemessener Frist behoben werden, hat der Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bestehen nicht. Bei einer unbegründeten Mängelrüge an die Steiner Energie AG oder falls der Mangel nicht in den Verantwortungsbereich der Steiner Energie AG fällt (z.B. höhere Gewalt oder im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegend), kann die Steiner Energie AG die entstandenen Kosten dem Vertragspartner in Rechnung stellen.

11. Gesetzliche Überwachungsmaßnahmen

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Steiner Energie AG von Gesetzes wegen gezwungen sein kann, Überwachungsmaßnahmen durch gesetzlich berechnigte Stellen (z.B. den Dienst ÜPF) zu dulden und technisch zu ermöglichen sowie verfügbare Randdaten herauszugeben. Die Steiner Energie AG stellt diesfalls sicher, dass einzig die berechnigte Stelle Einsicht in die Daten und Zugang zu den Anlagen erhält.

12. Zutritt

Die Steiner Energie AG verpflichtet sich, dem Vertragspartner in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften der Steiner Energie AG und den einschlägigen Gesetzesbestimmungen nach angemessener Vorankündigung jederzeit begleiteten Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Die Begleitung in die Anlagen kann während Bürozeiten (im Notfall ausserhalb Bürozeiten via Pikettdienst) über die Steiner Energie AG (Tel. 041 499 90 90) angefordert werden. Der Aufwand wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Steiner Energie AG jederzeit Zutritt in Gebäude und Anlagen zu gewähren, in denen sich Komponenten der Steiner Energie AG befinden.

13. Sorgfaltspflicht

Der Vertragspartner muss die Sache sorgfältig gebrauchen. Verletzt der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung der Steiner Energie AG seine Pflicht zur Sorgfalt weiter, so kann die Steiner Energie AG den Vertrag fristlos auflösen. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

14. Versicherung

Die Versicherung der durch den Vertragspartner installierten Systeme und Komponenten ist Sache des Vertragspartners.

15. Zahlung

15.1 Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Steiner Energie AG für das Zurverfügungstellen der Kommunikationsanlage oder Kommunikationsverbindung eine Entschädigung, welche im jeweiligen Vertrag festgelegt wird, zu bezahlen. Die aufgeführten Kosten verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allfällige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannte, öffentlich-rechtliche Abgaben und Gebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Entschädigung erfolgt entweder durch periodische Zahlungen oder durch eine Einmalzahlung. Die Entschädigung ist jeweils im Voraus zu bezahlen.

Jährlich wiederkehrende Kosten gelten als indexiert und folgen dem Landesindex für Konsumentenpreise. Jede Partei ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres berechtigt, eine Anpassung der Entschädigung entsprechend der Änderung des Indexes zu verlangen.

Von der Steiner Energie AG im Auftrag des Vertragspartners ausgeführte Umbau-, Installations- oder Unterhaltsarbeiten werden separat in Rechnung gestellt (vgl. Ziff. 7)

15.2 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Vertragspartner (Tag des Rechnungseingangs nicht mitgezählt) zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Vertragspartner ohne Weiteres in Verzug.

15.3 Zahlungsverzug

Die Steiner Energie AG ist bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Vertragspartner berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Vertragspartner vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die der Steiner Energie AG im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Steiner Energie AG stellt den gesetzlichen Verzugszins von 5% pro Jahr in Rechnung.

16. Haftung der Steiner Energie AG

Die Steiner Energie AG haftet für den direkten Schaden, der von ihr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde und der auf eine mangelhafte Kommunikationsverbindung oder Kommunikationsanlage zurückzuführen ist. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Steiner Energie AG schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. Die Steiner Energie AG haftet nicht, soweit sie darlegt, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Die Steiner Energie AG schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Vertragspartners (insbesondere Pflicht zur rechtzeitigen und fehlerfreien Vornahme von Mitwirkungspflichten) aus.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Steiner Energie AG im Hinblick auf allfällige Schadenersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kommunikationsgeräten freizu-

stellen. Die Steiner Energie AG ist für den Inhalt der Nachrichten, die auf den Mietleitungen übertragen werden, nicht verantwortlich.

Die Steiner Energie AG haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs der Steiner Energie AG befinden und für die die Steiner Energie AG nicht verantwortlich ist.

Der Vertragspartner hält die Steiner Energie AG für sämtliche Ansprüche von Dritten sowie gegen alle weiteren Verluste, Haftungs- und andere Kosten und Ausgaben schadlos, die die Steiner Energie AG infolge der Benutzung oder des Missbrauchs der Leistungen durch den Vertragspartner (bzw. dessen Vertragspartner) oder infolge des durch den Vertragspartner ermöglichten Zugangs Dritter zu Daten entstehen können.

17. Dauer des Vertrages

Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der Steiner Energie AG ist für die Steiner Energie AG dann verbindlich, wenn sie im Besitz des vom Vertragspartner rechtsverbindlich unterzeichneten Vertrages ist.

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit oder auf eine feste Mietdauer abgeschlossen. Ist der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können beide Parteien den Vertrag gemäss der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist auflösen, erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer. Ist der Vertrag auf eine feste Mietdauer abgeschlossen, kann er während dieser Zeit nicht ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so erneuert er sich mangels anderer Abrede um jeweils 1 weiteres Jahr.

18. Vorzeitige Beendigung

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist entschädigungslos per Ende jedes Monats schriftlich gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten:

- wenn technische oder rechtliche Vorschriften (beispielsweise eine geplante Leistungserweiterung, Überschreiten der Grenzwerte in der NISV-Verordnung etc.) die gemeinsame Nutzung der Kommunikationsverbindung oder –anlage durch mehrere Mieter gleichzeitig nicht mehr zulassen.
- wenn die Steiner Energie AG die betreffende Kommunikationsverbindung oder –anlage endgültig ausser Betrieb nimmt, ohne eine Verlegung im Sinne von Ziff. 8 vorzunehmen.
- wenn der Vertragspartner als Ersatz für die vertraglich festgelegte eine andere Kommunikationsverbindung oder –anlage der Steiner Energie AG in Betrieb nimmt.

Der Steiner Energie AG steht das Recht zu, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn aussergewöhnliche Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, der Steiner Energie AG die Erfüllung des Vertrages verunmöglichen oder die Erfüllung übermässig erschweren und die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies insbesondere, wenn

- Die Vertragspartei wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz Abmahnung und Nachfristansetzung nicht erfüllt bzw. den vertragsgemässen Zustand nicht wiederherstellt.
- Die Vertragspartei ihre Geschäftstätigkeit aufgibt, ihre Zahlungen eingestellt hat, zahlungsunfähig wird, in Konkurs fällt oder die Nachlassstundung beantragt wird.

19. Rückgabe der Installation und Abnahme

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertragspartner das Objekt der Steiner Energie AG in seinem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Mit der Kündigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertragspartner der Steiner Energie AG die Rücknahme der Anlagen/Installationen der Steiner Energie AG zu ermöglichen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Retentionsansprüche geltend zu machen. Kommt der Ver-

tragspartner seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Anlagen der Steiner Energie AG nicht nach, so ist die Steiner Energie AG berechtigt, Vertreter – denen umgehend Zugang zu den Geschäftsräumen des Vertragspartners zu gewähren ist – zum Abbau der Anlagen/Installation der Steiner Energie AG zu entsenden und die dabei entstehenden Kosten dem Vertragspartner zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Bei der Rückgabe einer Anlage/Installation erfolgt eine Abnahme gemäss den Prüfvorschriften der Steiner Energie AG. Es wird ein gegenseitiges Zustandsprotokoll erstellt. Verdeckte Mängel hat die Steiner Energie AG dem Vertragspartner sofort nach Feststellung, spätestens jedoch 6 Monate nach Rückgabe, zu melden.

Falls auf Seiten des Vertragspartners bzw. des entsprechenden Liegenschaftseigentümers eine bauliche Veränderung vorgenommen wurde, um die Erstellung der Infrastruktur der Steiner Energie AG zu erleichtern, ist die Steiner Energie AG nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen oder die baulichen Veränderungen dem Vertragspartner zu entschädigen. Die Steiner Energie AG ist nicht verpflichtet, ihre Infrastruktur zurückzubauen.

20. Exklusivität

Die Nutzung von Kommunikationsverbindungen und -anlagen durch den Vertragspartner beinhaltet mangels anderer schriftlicher Abrede kein Exklusivitätsrecht.

21. Eigentum

Die Kommunikationsverbindungen und –anlagen, welche die Steiner Energie AG dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum der Steiner Energie AG. Die durch den Vertragspartner montierten und betriebenen Systeme und Komponenten bleiben in seinem Eigentum.

22. Übertragung

Eine Übertragung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Steiner Energie AG zulässig.

23. Unter- / Weitervermietung

Eine Weiter- oder Untervermietung der Kommunikationsverbindungen oder –anlagen ist ohne schriftliche Einwilligung der Steiner Energie AG nicht gestattet.

24. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, nicht allgemein bekannten Tatsachen und Daten. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbeschränkt.

Die Steiner Energie AG verpflichtet sich, keine Daten, die auf den Kommunikationsverbindungen übertragen werden (ausser zur Sicherung der Qualität der Dienstleistung der Steiner Energie AG), zu erfassen, aufzuzeichnen oder auszuwerten. Eine allfällige Aufzeichnung oder Auswertung von Daten erfolgt in jedem Fall nur in Absprache mit dem Vertragspartner. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, behördlich angeordnete Überwachungsmaßnahmen sowie die gesetzliche Auskunftspflicht.

25. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

26. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

27. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen.

28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizerisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Luzern als Gerichtsstand.

Steiner Energie AG

Malters, 16. Oktober 2017